

Ihr per E-Mail vom 08.08.2019 gestellter Antrag gem. §§ 4, 5 IFG NRW

Anlage von Schutzstreifen auf dem Adalbertsteinweg zwischen der Kirche St. Josef und Sedanstraße

mit o.g. E-Mail baten Sie um Zusendung folgender Unterlagen

- Pläne und Entscheidungsgrundlagen (Variantenbetrachtung, Ausführungspläne) zur Einrichtung der „neuen“ (KW 31/32) Schutzstreifen auf dem Adalbertsteinweg zwischen der Kirche St. Josef und der Sedanstraße (beidseitig)
- Kostenaufstellung zur Einrichtung der „neuen“ (KW 31/32) Schutzstreifen auf dem Adalbertsteinweg zwischen der Kirche St. Josef und der Sedanstraße (beidseitig)

Auf diese Anfrage antworte ich wie folgt:

Gem. §§ 4, 5 IFG NRW hat jede natürliche Person auf Antrag Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen, soweit dem nicht Ablehnungsgründe der §§ 6 – 9 IFG NRW entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 4 IFG NRW kann ein Informationsantrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Markierung von Schutzstreifen in dem von Ihnen genannten Abschnitt des Adalbertsteinweges ist Teil des Projekts „Maßnahmenplan Radverkehr Radverkehrsanlagen in Aachen-Ost“. Am 21.05.2015 erfolgte der erste Ausführungsbeschluss im Mobilitätsausschuss aufgrund der Vorlage „Maßnahmenplan Radverkehr, Radverkehrsanlagen in Aachen-Ost, Bau- und Ausführungsbeschluss“. Die Vorlage ist öffentlich zugänglich über das Ratsinformationssystem unter <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=13525>. Am 23.06.2016 wurde im Mobilitätsausschuss ein aktualisierter Beschluss auf Grundlage der Vorlage „Maßnahmenplan Radverkehr, Radverkehrsanlagen in Aachen-Ost, Anpassung Bau- und Ausführungsbeschluss“ gefasst. Diese Vorlage ist abrufbar unter <http://ratsinfo.aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=15108>.

Da die von Ihnen begehrten Pläne und Entscheidungsgrundlagen insoweit allgemein zugänglich sind, möchte ich Sie in Anwendung des § 5 Abs. 4 IFG NRW auf die im Ratsinformationssystem abrufbaren Unterlagen verweisen.

Weiter ist der Informationsanspruch nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 IFG NRW auf vorhandene Informationen beschränkt. Die öffentliche Stelle ist insoweit nicht verpflichtet, die begehrte Information erst noch zu beschaffen bzw. zu erstellen. Wie bereits dargelegt, ist die Anlage des Schutzstreifens auf dem von Ihnen genannten Abschnitt des Adalbertsteinwegs Teil einer größeren Maßnahme „Radverkehrsanlagen in Aachen-Ost“. Da die Gesamtmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, liegt noch keine Schlussrechnung der ausführenden Firma vor, die überdies auch nicht den Aufwand für das von Ihnen genannte Teilstück abbilden wird. Eine Kostenaufstellung für das genannte Teilstück liegt insoweit nicht vor.

Die Auskunft wird gebührenfrei erteilt.

Soweit Sie eine förmliche Bescheidung wünschen, bitte ich um eine kurze Nachricht.

